



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

24. Jahrgang	Ausgegeben am 23. Januar 2019	Nummer 2
---------------------	-------------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
19/10	23.01.2019	Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit zur Festlegung der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal als Sperrgebiet	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck
Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
E-Mail: Remscheid@remscheid.de
Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachung

19/10

Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit zur Festlegung der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal als Sperrgebiet

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird das gesamte Gebiet der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zum Sperrgebiet erklärt. Für das Sperrgebiet werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere für die Blauzungenkrankheit hält (Wiederkäuerarten wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen), hat die Haltung und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Str. 26 in 42651 Solingen, anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind sofort dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.
3. Aus dem Sperrgebiet dürfen empfängliche Tiere nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere.
4. Ausnahmen von Nr. 3 sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nach Genehmigung durch das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gegebenenfalls möglich. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Anforderungen des Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 erfüllt sind.
5. Empfängliche Tiere dürfen innerhalb des Sperrgebietes verbracht werden, wenn am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen der Blauzungenkrankheit vorliegen und die notwendige Tierhaltererklärung mitgeführt wird.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt mindestens zwei Jahre nach ihrer Bekanntgabe, sofern kein weiterer positiver Befund der Blauzungenkrankheit im Sperrgebiet amtlich bestätigt wird. Sie endet ausschließlich mit gesonderter Verfügung über die Aufhebung.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Sie kann jederzeit, auch kurzfristig, insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden oder gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NW mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 (BTV8) wurde am 11.01.2019 in einem Betrieb in Wincheringen, Landkreis Trier-Saarburg, amtlich festgestellt. Aufgrund dieses Ausbruchs der Blauzungenkrankheit sind auch Teile von Nordrhein Westfalen (NRW) innerhalb der 150 km großen Restriktionszone rund um den Ausbruchsbetrieb betroffen.

Auf Grund eines erneuten bestätigten BTV8 Ausbruchs am 18.01.2019 in Seibersbach im Kreis Bad Kreuznach wurde durch Verfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 22.01.2019 hinsichtlich der Erweiterung des Sperrgebietes in NRW auf Grund eines weiteren BTV8 Ausbruchs in Rheinland-Pfalz angeordnet, das in Nordrhein-Westfalen bereits bestehende BTV8 Sperrgebiet zu erweitern. Die Verfügung des LANUV vom 14.01.2019 zur Errichtung einer Restriktionszone und zur Festlegung von Regelungen zum Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen aus der Restriktionszone in freie Gebiete wird dahingehend erweitert, dass in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal gemäß § 5 Abs. 4 der BlauzungenV zusätzlich zum Sperrgebiet zu erklären sind.

Die zuständige Behörde legt unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen

1. das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet sowie
2. das Gebiet um das Sperrgebiet in einer Tiefe von 50 Kilometern als Beobachtungsgebiet fest.

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen ist das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als Kreisordnungsbehörde die zuständige Behörde.

Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Rinder, Schafe und Ziegen. Sowohl das europäische Recht als auch das nationale Recht zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit definiert als empfängliche Tiere alle Wiederkäuer.

Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich. Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung Culicoides (= Gnitzen) übertragen. Daher tritt die Blauzungenkrankheit saisonal verstärkt in der warmen Jahreszeit bei feuchtwarmem Wetter auf. Gnitzen stechen Tiere vor allem im offenen Gelände in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung. Eine Behandlung der Tiere zum Schutz vor diesen Vektoren kann mit Hilfe sogenannter Repellentien erfolgen, verhindert Infektionen jedoch nicht sicher.

Diese Verfügung dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzustufen als die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der durch diese Verfügung reglementierten Tierhalterinnen und Tierhalter.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Diese Verfügung ergeht aufgrund des § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 in der Neufassung vom 30.06.2015 (Neufassung BGBl I. Seite 1098), der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (Abl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) in Verbindung mit der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.2000 vom 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der (Abl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74), der §§ 24, 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), der § 4 und § 5 Abs. 1, 3 u. 4, § 8 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) vom 22.03.2002 in der Fassung vom 30.06.2015 (BGBl I. S. 1095), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), des § 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 06. Juli 2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010), und des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S. 686) sowie § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.09 (Abl. Reg Ddf 2009 S. 478) jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Diese Tierseuchenverordnung ist gemäß § 37 S. 1 TierGesG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Insofern ist den Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung auch bei der Erhebung einer Klage Folge zu leisten.

Allgemeiner Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a TierGesG i. V. m. § 8 BlauzungenV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Bei Rückfragen zu dieser Verordnung wenden Sie sich bitte an das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt per E-Mail: veterinaeramt@solingen.de oder Telefon: 0212 290 2583. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

Stadt Solingen
 Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 Remscheid Solingen Wuppertal

Solingen, den 23. Januar 2019

Im Auftrag
 gez. Dr. Senczek
 (Amtstierärztin)



N a c h r u f e

**Herr
 Holger Bast**

verstarb am 29. Dezember 2018 im Alter von 75 Jahren.
 Er war über 31 Jahre als Angestellter beim damaligen Ordnungsamt
 der Stadt Remscheid tätig.

**Herr
 Stadthauptsekretär a. D.
 Hans-Joachim Rolle**

verstarb am 5. Januar 2019 im Alter von 86 Jahren.
 Er war fast 19 Jahre im damaligen Amt für öffentliche Ordnung
 der Stadt Remscheid tätig.